

Das „Altersvorsorgekonto“ – eine Plattform für Bürger und Anbieter

Die private und betriebliche Altersversorgung gründet sich derzeit auf ein kaum noch durchschaubares Instrumentarium. Die Bündelung unter einem Dach würde Transparenz und Flexibilität deutlich erhöhen und neue Anreize schaffen.

Von Dr. Peter König

Riester-Pläne gelten im Allgemeinen als nicht besonders erfolgreich: Mit nur sechs Millionen Verträgen bei fast 40 Millionen Förderberechtigten ist das Ergebnis gut drei Jahre nach ihrer Einführung eher enttäuschend. Oft werden dabei die hohe Komplexität der Produkte oder auch die Plan-eigenschaften als wesentliche Gründe angeführt – sicher nicht zu Unrecht.

Allerdings darf auch nicht vergessen werden, dass die steuerliche Förderung in den ersten beiden Jahren nur bei 525 Euro pro Jahr lag, seit letztem Jahr sind es nun immerhin 1.050 Euro pro Jahr pro Bezugsberechtigtem. Diese Beträge müssen zu der entsprechenden steuerlichen Förderung des Substitutsproduktes Kapitallebens- beziehungsweise Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt werden. Diese lag bis Ende 2004 nach Paragraph 40b EStG bei immerhin 1.752 Euro pro Jahr pauschal versteuerten Einzahlungen, dazu kommt dort noch eine steuerliche Besserstellung der anfallenden Erträge zum Zeitpunkt der Auszahlung. Bei knapper Liquiditätslage der Förderberechtigten lässt sich leicht ausmalen, welches Produkt sie bei der privaten Altersversicherung bevorzugten. Die Zillmerungen der Versicherungsprodukte mit den daraus resultierenden deutlich höheren Vertriebsprovisionen hatten sicher auch ihre Wirkung.

Einerseits hat der Gesetzgeber mit der Reform für das Jahr 2005 zwar einen Teil der ungleichen Förderung beseitigt, andererseits aber mit der sogenannten Rürup-Rente wieder ein neues Produkt eingeführt, das steuerlich anders gefördert wird und wiederum in einer Substitutsbeziehung zu den Riester-Plänen steht. Wie die Bezeichnungen bereits andeuten, stehen Riester-Pläne und Rürup-Rente für die unterschiedlichen Philosophien ihrer Urheber. Es ist stark zu bezweifeln, ob die zu Versorgenden zwischen den Produkten wirklich unterscheiden können. Beiden gemeinsam ist die hohe Komplexität in den Anforderungen und naturgemäß somit ein eher niedriger Grad an Transparenz und inhaltlichem Verständnis bei den Begünstigten.

Ebenfalls ein Substitutsprodukt im weiteren Sinne ist die betriebliche Altersversorgung. Betrachtet man nur die klassischen versicherungsförmigen Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung, so ergibt sich folgende Situation: Hier lag die Förderung bis Ende 2004 für die Pensionskasse bei den 1.752 Euro pro Jahr und für Versicherungen zuzüglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für Gehaltsumwandlungen nach Paragraph 3.63 EStG. Bei Direktversicherungen waren es ebenfalls 1.752 Euro – also auch ein Mehrfaches der Riester-För-

derung bei einem äquivalenten Produkt.

Seit Anfang 2005 sind es nun vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2.472 Euro) zuzüglich 1.800 Euro (sozialabgabenpflichtig) bei beiden Durchführungswegen. In Kombination mit der Einführung des Anrechts auf eine solche Gehaltsumwandlung im Jahr 2001 stieg seitdem der Abdeckungsgrad in der betrieblichen Altersversorgung von etwa 35 Prozent auf über 60 Prozent nach neuesten Schätzungen – ein hervorragendes Ergebnis. Aufgrund des Arguments der knappen Liquidität kann aber auch hier vermutet werden, dass diese gute Entwicklung zum Teil zu Lasten eines stärkeren Zuspruchs für die Riester-Pläne ging.

■ Zersplitterung der Fördermaßnahmen

Objektiv ist kaum nachvollziehbar, warum für ökonomisch identische Produkte und Vorsorgeformen wie die private Rentenversicherung, die Riester-Rente und die Rürup-Rente drei völlig unterschiedliche Regulierungen und Förderbedingungen gelten. Der Staat hat hier insbesondere mit den beiden letzten Reformen eine Komplexität geschaffen, die für niemand mehr durchschaubar ist. Damit wird die ursprünglich gute Absicht der stärkeren För-

derung der Eigenvorsorge konterkariert.

Aus Sicht des (Vorsorge)-Sparers stehen die Riester-Pläne und Rürup-Renten aber nicht nur in einer Substitutionsbeziehung zu den anderen Vorsorgeformen wie Lebensversicherung und betriebliche Altersversorgung, sondern auch zu vielen anderen geförderten oder auch nicht geförderten Sparformen: Es werden vermögenswirksame Leistungen bis zu 408 Euro pro Jahr gemäß dem 5. VermBG gefördert, Vermögensbeteiligungen bis zu 135 Euro pro Jahr nach Paragraph 19 EStG, und es gibt den Freibetrag für Kapitalerträge in Höhe von 1.370 Euro pro Jahr nach Paragraph 20 EStG. Und auch die gerade in der Diskussion befindliche Eigenheimzulage wird immer mit der Altersversorgung in direkte Verbindung gebracht.

Die Anforderungen an die steuerliche Förderung sind bei privater und betrieblicher Altersversorgung, Rürup-Rente und auch bei all diesen anderen Formen immer auf jedes einzelne Produkt bezogen. Einzahlungen, Garantieleistungen und Auszahlmodalitäten sind oft im Detail geregelt und fast immer anders. So ist ein extrem komplexes Geflecht von Sparformen und Förderbedingungen entstanden, das der einzelne Sparer nicht mehr durchschauen und verstehen kann. Damit wird ein Teil der Ersparnis fehlgeleitet, und selbst bei Erkennen sind Veränderungen nicht mehr möglich, da dann die Steuervorteile verloren gingen. Gleichzeitig bedingt der hohe Aufwand für die Administration den Verzehr eines Teils des Kapitals, und am Ende wird die Deckung für die Vorsorge beziehungsweise für das Erreichen der anderen Sparziele in vielen Fällen zu niedrig sein. Wenn aber im Bereich der Kapitalbildung die Altersvorsorge die zentrale Problemstellung ist, wäre dann nicht eine Bündelung der Maßnahmen konzentriert auf dieses Ziel

angebracht? Machbar wäre es, und zwar mit einem kleinen Umdenken bei den Vorgaben.

Ein Altersvorsorgekonto als Lösungsansatz

Seit zwei Jahren werden in der Gesetzlichen Rentenversicherung Kontoauszüge verschickt. Ziel ist eine Erhöhung der Transparenz bei den Versicherten und damit eine Verdeutlichung der Notwendigkeit zur Eigenvorsorge. Ähnliches könnte man nun bei der Eigenvorsorge einführen, wenn man sich von der reinen Produktbezogenheit löst. Jeder Anspruch auf eine der Fördermaßnahmen müsste zunächst durch die Einrichtung eines „Altersvorsorgekontos“ unterlegt werden. Das könnte bei jedem qualifizierten Finanzdienstleister erfolgen. Die Leistungen eines solchen Altersvorsorgekontos bestehen zunächst einmal darin, dem Kontoinhaber in regelmäßigen Abständen Auskünfte über den Stand seiner Vorsorgeansprüche und seines

Vorsorgekapitals zu erteilen. Aufgrund der Langfristigkeit des Vorsorgesparens reicht eine solche Mitteilung im Grunde einmal jährlich völlig aus. Bei dieser Periodizität würden die Kosten für ein solches Konto deutlich unter denen eines entsprechenden Bankdepots liegen. Wesentlich wäre aber, dass neben der Verbuchung des Kapitals beziehungsweise der Ansprüche zusätzliche Informationen abgebildet werden, wie insbesondere eine Aufteilung dieser Daten nach ihren jeweiligen Besteuerungsgrundlagen. Diese Funktion des Altersvorsorgekontos dient also vor allem der Herstellung von Transparenz.

Bestehende Anlageformen integrieren

In einem zweiten Schritt kann definiert werden, welche Formen der kapitalgedeckten Vorsorge unter das Dach des Altersvorsorgekontos fallen sollen. Dabei kann man grundsätzlich zwei Ebenen unterscheiden: Zunächst ist

Mögliche Zusammensetzung eines Altersvorsorgekontos

	Betriebsrente	Privatrente	
Gesetzliche Rentenversicherung (separat)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pensionsfonds ■ Pensionskassen (mit reinen Beitragszusagen)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitarbeiter-Aktien ■ geeignete Investmentfonds ■ Bausparen/Immobilien ■ andere Sparformen 	Aufbau- rente
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pensionsfonds ■ Pensionskassen ■ Direktzusagen (fundiert) ■ U-Kassen (rückgedeckt) ■ (mit Risikoabsicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rentenversicherung ■ Lebensversicherung ■ Riester-Pläne (mit Risikoabsicherung) 	Basisrente

© portfolio institutionell

wie auch bei den klassischen Altersvorsorgeformen dem Sicherheitsaspekt Rechnung zu tragen, das Kapitalmarktrisiko und auch biometrische Risiken wie Langlebigkeit und Berufsunfähigkeit müssen rückversichert werden. Diesen Teil der Vorsorge kann man als „Basis-Rente“ bezeichnen. Nach den derzeit gültigen Vorgaben kämen hierfür private Rentenversicherungen oder Lebensversicherungen, die Rürup-Rente wie auch die Riester-Renten in Betracht. Mit der Basis-Rente wäre auf dem Altersvorsorgekonto somit die Sicherheit der Anlage geregelt, gleichzeitig ist Kontinuität mit den existierenden Förderformen hergestellt.

I Mehr Flexibilität für mehr Effizienz

Bei der derzeit gegebenen Produktorientierung fehlt die für effiziente Lösungen notwendige Flexibilität: Risikoabsicherung und Kapitalaufbau sind in jedem Produkt zur Altersvorsorge fest miteinander verknüpft, umgekehrt darf bei den anderen geförderten Sparformen wie bei den vermögenswirksamen Leistungen gerade kein Risiko abgesichert werden. Bei der Einrichtung eines Altersvorsorgekontos könnte viel flexibler agiert werden: Unterstellt man, dass den wesentlichen Sicherheitsanforderungen in der Basis-Rente Genüge getan worden ist, so kann man nun einen Kapitalstock zum Erreichen eines angemessenen Versorgungsniveaus aufbauen. Dieser Teil könnte entsprechend als „Aufbau-Rente“ bezeichnet werden. Dabei wäre es dem Einzelnen überlassen, auch in diesem Teil nur in sichere Produkte wie in der Basis-Rente zu investieren. Grundsätzlich sind aber flexible Kombinationen erlaubt, je nach den individuellen Anforderungen und Risikoprofilen.

Durchaus analog zu den gegenwärtig geltenden Fördermaßnahmen kann in geeignete Wertpapiere und Invest-

mentfonds investiert werden, auch wie bei den vermögenswirksamen Leistungen. Außerdem können auch Immobilienfinanzierungen mit dem Ziel der Altersversorgung einbezogen werden, wie es bei den Riester-Plänen rudimentär angedacht ist.

I Neue Hülle für alle Versorgungsformen

Die entscheidende Neuerung des Altersvorsorgekonto-Modells ist hier – neben der Erhöhung der Transparenz – die Funktion des Kontos als Hülle für alle Altersversorgungsformen. Eine zentrale Eigenschaft des Kontos muss es sein, dass Wechsel zwischen Versorgungsformen möglich sind, solange keine Auszahlung aus dem Konto vor dem Eintritt ins Rentenalter erfolgt. Genau dies ist der zweite Vorteil der Kontenlösung: Der Vorsorgesparer kann Produkte wechseln, sei es aufgrund schlechterer Leistungen und Konditionen seines jetzigen Anbieters, sei es wegen einer Änderung der persönlichen Umstände und Risikopräferenzen. So kann auch im Zeitablauf von renditeorientierten in sicherheitsorientierte Anlagen gewechselt werden, wenn es die Lebensumstände erfordern. Im derzeitigen System wäre ein solcher Wechsel steuerlich schädlich, was die Effizienz des Vorsorgesparens stark beeinträchtigt. Ein Steuerausfall ist für den Staat hier nicht zu erwarten, da aufgrund der heutigen Regeln solche Wechsel nicht vorgenommen werden, und somit auch keine Steuerzahlungen anfallen.

Grundsätzlich sollten auch die Kapitalanlagen der Betriebsrenten mit ihrem individuellen Anspruch auf dem Altersvorsorgekonto dargestellt werden. Die entsprechenden Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung können mit ihren Leistungs- und versicherungsförmigen Zusagen sicher eingestufte Produkte für die

Basis-Rente darstellen. Nicht-diversifiziert unterlegte Direktzusagen könnten ähnlich wie Mitarbeiter-Aktien in Umfang und Risiko begrenzt werden. Umgekehrt könnten reine Beitragszusagen durch Pensionsfonds oder Pensionskassen für die Aufbau-Rente eingeführt werden. Voraussetzung wäre wiederum, dass pro Person oder Altersvorsorgekonto eine sichere Grundversorgung über eine Basis-Rente vorhanden ist. Die Flexibilität für die Vorsorgesparer wird dann dadurch deutlich erhöht, dass bei einem Wechsel von einem Arbeitgeber zu einem anderen oder auch bei einem Wechsel in die Selbständigkeit unter dem Dach des Kontos die Vorsorge entsprechend umgestellt werden kann. Ansprüche an alte Arbeitgeber können entweder bestehen bleiben und werden – anders als heute – weiter dokumentiert; alternativ kann eine Auszahlung auf dem Konto erfolgen, mit der Möglichkeit der Einzahlung in einen anderen Durchführungsweg beim neuen Arbeitgeber oder in die private Vorsorge.

I Steuerliche Förderung durch Vorsorgepauschale

Die Konzentration des Sparens auf die Altersvorsorge kann bei einer Bündelung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten steueraufkommensneutral erfolgen: Auch wenn man die oben genannten Beträge bei den anderen Fördermaßnahmen im Bereich der Vorsorge und Kapitalanlage wegen der unterschiedlichen Bezugsgrößen nicht einfach addieren kann, so könnte sich durch die Zusammenführung von Riester-Rente, Rürup-Rente, Gehaltsumwandlungen und Arbeitgeberbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen und dem Freibetrag für Kapitalerträge auf dem Altersvorsorgekonto eine Vorsorgepauschale von zwischen 8.000 und 12.000 Euro pro Jahr ergeben. Steuerausfälle sind für

den Staat nur dann zu erwarten, wenn aufgrund der Attraktivität der Altersvorsorgekonten die Vorsorge deutlich erhöht und der Rahmen der Absetzungsmöglichkeiten stärker ausgeschöpft wird als heute bei den einzelnen Fördermaßnahmen – ein letztes Ende wohl nicht ganz unerwünschtes Ergebnis.

Für das Altersvorsorgekonto gilt dann grundsätzlich das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Auf Basis der administrativen Plattform können Mischbesteuerungen zum Beispiel aus Altverträgen nach Paragraph 40b EStG in die Kontenlösung einbezogen werden, der so differenzierte Kontoauszug dient als Grundlage zur Ermittlung der Einkommensteuer am Ende jeden Jahres. Laufende Erträge sollten wegen des erwünschten Zinseszinsverlustes anders als bei der freien Kapitalanlage von der Einkommenssteuer freigestellt werden, das allein ist dann ein großer Anreiz für mehr Vorsorge. Technisch kann dies einfach bewerkstelligt werden, es gelten dieselben Regeln wie bei der heutigen Kapitalertragsbesteuerung beziehungsweise wie bei der (Nicht-)Besteuerung von Erträgen bei fondsgebundenen Versicherungen.

In all diesen Fällen mit fiskalischem Hintergrund kommt die besondere Eigenschaft des Kontos als administrative Hülle zum Tragen. So können dann auch andere bei der heutigen Produkt- und Fördervielfalt komplizierte Fragestellungen einfach beantwortet werden: Der Bezug zu Hartz IV-Regeln wie auch der Pfändungsschutz kann einfach auf dem Kontobestand aufgesetzt werden, viele der heutigen Detailregeln zu einzelnen Förderformen, Produkten oder Durchführungswegen in diesem Bereich können entfallen.

Mit der Einführung von Altersvorsorgekonten können mehrere Eigenschaften des deutschen Altersvorsor-

gesystems gleichzeitig verbessert werden:

- Ein jährlich erstellter Kontoauszug gibt Auskunft über die Höhe des gesamten konsolidierten Vorsorgekapitals und erhöht somit die Transparenz. Das ist im derzeitigen produktbezogenen System nicht gegeben.

- Die Trennung von Versicherung gegen Risiken in der Basis-Rente und reinem Sparvorgang in der Aufbau-Rente ermöglicht eine flexible Anpassung der gesamten Vorsorge nach individuellen Risikopräferenzen, auch im Zeitablauf. Auch das lassen die derzeitigen Regeln nicht zu.

- Der Wechsel zwischen verschiedenen Vorsorgeformen wird steuerneutral möglich, solange keine Auszahlungen aus dem Konto stattfinden. Damit wird die Effizienz der Vorsorge für den Einzelnen deutlich erhöht.

- Betriebliche und private Vorsorge können integriert werden, wenn dies der Erwerbsbiographie entspricht (zum Beispiel beim Wechsel in die Selbständigkeit).

Mit einem solchen Kontensystem kann somit die Komplexität des gegenwärtigen Systems schrittweise reduziert werden, wenn die Vorsorgesparer auf einer solchen Plattform die Möglichkeit erhalten, den Mix der Vorsorgeformen nach ihren Präferenzen zusammenzustellen. Heute erfolgt dies eher nach rein regulatorischen und steuerlichen Vorgaben, die historisch gewachsen sind und mehr mit besonderen Vorstellungen ihrer Schöpfer als mit ökonomischen oder auch sozialpolitischen Zielen zu tun haben. Insbesondere aber schreckt die Komplexität viele Menschen ab, überhaupt Vorsorge zu treffen. Die Verbesserung der Transparenz steht – wie bei der Einführung der Rentenmitteilungen in der ersten Säule – hinter dem Kontenkonzept für die zweite und die dritte Säule.

Altersvorsorgekonten in dieser oder ähnlicher Form sind natürlich keineswegs eine neue Erfindung. So genannte Pension Saving Funds in Belgien, Personal Retirement Savings Accounts in Irland, Individuell Pensionssparande in Schweden oder auch die Individual Retirement Accounts und die 401(k)-Pläne in den USA deuten alle in dieselbe Richtung. Bei einem Übergang von der Produktbezogenheit zu einer personenbezogenen Kontenlösung werden Transparenz und Flexibilität in jedem Fall deutlich erhöht. Die Effizienz des Vorsorgesparens steigt, die Mittel werden besser eingesetzt – und der Administrationsaufwand wird unter dem Strich gesenkt.

Mit einer Einführung des hier beschriebenen Modells in der privaten und gegebenenfalls auch in der betrieblichen Altersversorgung gäbe der simple Vergleich zweier Kontoauszüge – dem aus der Gesetzlichen Rentenversicherung mit dem des Altersvorsorgekontos – Aufschluss über die persönliche Gesamtsituation in der Altersversorgung.

Ähnlich beim BVI

Auch die Interessenvertretung der Fondsindustrie BVI plädiert seit einiger Zeit für ein ähnliches Altersvorsorgekonto, das allerdings nicht ganz so weit reicht. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat die FDP-Fraktion in die Beratungen des Finanzausschusses zum AltEinkG eingebracht. Die Planungen des BVI zielen ebenso auf einen Abbau von Vorschriften und einfachere Mitnahmemöglichkeiten, Vorbilder sind die vermögenswirksamen Leistungen. Das Ziel war die Zusammenführung von betrieblicher und privater Altersversorgung. *mor*